

RzF - 82 - zu § 36 Abs. 1 FlurbG

Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 09.11.2021 - 8 R 6/21 = Juris (Lieferung 2022)

Leitsätze

1. Die der Flurbereinigungsbehörde nach [§ 36 Abs. 2 FlurbG](#) obliegende Verpflichtung zur Beweissicherung des Zustandes eines Grundstücks vor Beginn der vorläufigen Anordnung besteht nur, wenn ernstlich zu besorgen ist, dass die Grundstücksveränderung für voraussehbare Nachteile ursächlich werden könnte und eine spätere Bewertung zu spät käme, weil die Schaffung vollendeter Tatsachen droht.(amtl. LS)

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 5 - zu § 36 Abs. 2 FlurbG](#).